



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Februar 2014

Nr. 6

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung S. 57

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der STEAG GmbH, Essen im Namen der Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A OHG der STEAG GmbH und der RWE Power AG vom 20. 12. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Bergkamen, Block A durch Änderung des Kesselbetriebes gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 57 – Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur Co-Vergärung in dem Faulbehälter der Kläranlage Iserlohn-Letmathe gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) S. 58 – Antrag der Stadt Plettenberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – Renaturierung der Lenne zwischen Wehr

„Messingwerk“ und Wehr „Ohler Eisenwerk“ in Plettenberg S. 58 – Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 18. November 2013 S. 59 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 64 – Antrag der Firma GEFO Gesellschaft für Oberflächenveredelung mbH + Co KG, Wagenbergstraße 55, 59759 Arnsberg vom 12. 1. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Galvanikanlage gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 65 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 65 – desgl. S. 66 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 66 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 66 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 66 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 66 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 66

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 66 – desgl. S. 66

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

93. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung

Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat Herrn Dirk Süshardt, Winterberg-Siedlinghausen, im Namen der Landesregierung für eine am 15. Januar 2013 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(31)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 57

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

94. Antrag der STEAG GmbH, Essen im Namen der Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A OHG der STEAG GmbH und der RWE Power AG vom 20. 12. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Bergkamen, Block A durch Änderung des Kesselbetriebes gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 2. 2014
53-Ar -0148/13/1.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Kraftwerkes in 59192 Berg-

kamen, Westenhellweg 110, Kreis Unna, Gemarkung Heil, Flur 3 und 5 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

Die beantragte Änderung umfasst die Anpassung der Referenzwerte der eingesetzten Steinkohlen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Hölscher

(222) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 57

**95. Antrag des Ruhrverbandes,
Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen auf
Erteilung einer Genehmigung zur Co-Vergärung
in dem Faulbehälter der Kläranlage Iserlohn-
Letmathe gemäß § 58 Abs. 2 Landeswasser-
gesetz NRW (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2014
54.02.01.03/962024-10.13

Bekanntmachung

Der Ruhrverband betreibt in Iserlohn, Im Werth 6, 58642 Iserlohn die Kläranlage Letmathe.

Das Einzugsgebiet dieser Abwasserbehandlungsanlage setzt sich aus einem Teilbereich des Stadtgebietes Iserlohn und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zusammen.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist die Vergärung von Co-Substraten aus dem Bereich Küchen- und Speiseabfälle im Faulbehälter der Kläranlage. Durch die Mitbehandlung dieser Substrate im Faulturm kann eine energetische Optimierung der

Kläranlage erreicht werden. Die Steigerung der Faulgasproduktion wird ausschließlich zur Strom- und Wärmeentwicklung genutzt, um externe Strom- und Gasbezüge zu verringern.

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Betriebes dar und bedarf damit einer Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Nach § 3 e Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für Änderungen eines Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die geplante Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Exner

(223) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 58

**96. Antrag der Stadt Plettenberg auf Erteilung
einer Plangenehmigung gem. § 68
Wasserhaushaltsgesetz – WHG – Renaturierung
der Lenne zwischen Wehr „Messingwerk“ und
Wehr „Ohler Eisenwerk“ in Plettenberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 1. 2014
54.03.01.02-962052-05.13

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 6. 11. 2013 beantragte die Stadt Plettenberg für die geplante Renaturierung der Lenne zwischen Wehr „Messingwerk“ und Wehr „Ohler Eisenwerk“ in Plettenberg die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG.

Die Stadt Plettenberg beabsichtigt im Zuge der Realisierung von Teilprojekten der „LenneSchiene“ erste Maßnahmen des Wasserrahmenrichtlinien – Umsetzungs-fahrplanes Untere Lenne an der Lenne zwischen dem Wehr „Messingwerk“ und dem Wehr „Ohler-Eisenwerk“ umzusetzen. Die Konzeption sieht die Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen sowie die Anlage von Nebengerinnen vor, um den gewässerökologischen Zustand zu verbessern.

Mittel- bis langfristig sind im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausschließlich positive Effekte für den Naturhaushalt zu erwarten.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in Verbin-

dung mit Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme der Stadt Plettenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG und des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(207)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 58

97. Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 18. November 2013

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2013 wird die Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre wie folgt neu gefasst:

Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Aabach-Talsperre“. Er hat seinen Sitz in Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 11 vom 20. Februar 1991, Seite 405 ff), letzte Änderung am 15. 5. 2002 (BGBl. Teil I Seite 1578).

§ 2

Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) Kreis Paderborn
 - b) Kreis Soest
 - c) Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum
 - d) Lörmecke Wasserwerk GmbH, Erwitte
 - e) Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH, Rheda-Wiedenbrück
 - f) Wasserwerke Paderborn GmbH, Paderborn
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Kreise Paderborn, Soest, Gütersloh und Warendorf.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. seinen Mitgliedern Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und an den Übergabeanlagen bereitzustellen.

2. die hierfür erforderlichen Anlagen der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und des Transportes zu bauen, zu betreiben, instandzuhalten und zu erneuern.
3. mit der Talsperre zum Hochwasserschutz beizutragen.
4. anfallende Wasserkraft zur Energierückgewinnung zu nutzen, im Verbandsgebiet Anlagen zur Erzeugung oder Verwendung von regenerativer Energie für eigene Zwecke zu errichten und zu betreiben.

Der Verband kann unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern keine hoheitlichen Aufgaben damit verlagert werden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus
 1. dem Plan vom August 1973 zum Bau der Aabach-Talsperre mit Nebenanlagen einschließlich der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen, aufgestellt vom Ruhrtalsperrenverein, Essen.
 2. dem Plan vom Dezember 1976 zum Bau der Förder-, Aufbereitungs-, Speicher- und Transportanlagen einschließlich der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen, aufgestellt von der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen.
 3. dem Plan vom November 1988 zum Bau einer Trinkwasser-Transportleitung von Wünnenberg nach Paderborn mit Hochbehältern und Nebenanlagen einschließlich der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen, aufgestellt vom Wasserverband Aabach-Talsperre, Wünnenberg.
- (2) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Baubestandszeichnungen und den Erläuterungen dazu, die wie die Pläne aufbewahrt werden.
- (4) Für die Ausführung, die Änderung des Unternehmens und des Planes gilt § 47 (1) 2. WVG.

§ 5

Duldungs- und Unterstützungspflichten

- (1) Der Verband hat das örtlich und zeitlich unbegrenzte Recht, die erforderlichen Rohrleitungen in den den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b als Baulastträger unterstehenden Wegen und Straßen zu verlegen und notwendig werdende Unterhaltungsarbeiten und Reparaturen vorzunehmen. Eine Vergütung für dieses Recht ist nicht vorgesehen. Einzelheiten der Rohrverlegung werden in Vereinbarungen geregelt.
- (2) Die Mitgliedskreise haben auf ihre Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts dahin einzuwirken, dass diese den Verband in der Durchführung der Verbandsaufgabe tatkräftig unterstützen, insbesondere im Eigentum der Gemeinden befindliche Wege, Straßen und Plätze zur Verlegung von Rohrleitungen und zur Herstellung von sonstigen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen bereitstellen.

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Auf die Verbandsmitglieder entfallen folgende Stimmen:

a) Kreis Paderborn	4 Stimmen
b) Kreis Soest	3 Stimmen
c) Wasserversorgung Beckum GmbH	6 Stimmen
d) Lörmecke Wasserwerk GmbH	5 Stimmen
e) Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	4 Stimmen
f) Wasserwerke Paderborn GmbH	3 Stimmen
- (2) Die Mitglieder entsenden in die Verbandsversammlung stimmberechtigte Vertreter, deren Zahl jedoch die Zahl der Stimmen des Mitgliedes nicht übersteigen darf.

Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Jeder Vertreter kann in den Sitzungen der Verbandsversammlung durch einen Stellvertreter vertreten werden, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des Vertreters oder des Verbandsmitgliedes vorlegt.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten
11. Zustimmung zu dem vom Vorstand gewählten Geschäftsführer

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Vorsteher des Verbandes. Er hat als solcher kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert oder mindestens ein Verbandsmitglied es beantragt.

Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und der Beratungsgegenstand angegeben werden.
- (4) Der Vorsteher lädt zu den Verbandsversammlungen mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder eine Vorlage als abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsversammlung zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird.
- (3) Änderungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit Zustimmung aller erschienenen Vertreter beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vertreter zu unterzeichnen sind.

§ 12

Vorstand, Verbandsvorsteher

- (1) Jedes Verbandsmitglied wird durch ein Mitglied im Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Eines der Vorstandsmitglieder ist Verbandsvorsteher und Vorstandsvorsitzender, ein anderes ist stellvertretender Vorsteher, ein weiteres zweiter stellvertretender Vorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine Vergütung.

§ 13

Wahl, Ausscheiden und Abberufung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

- (1) Jedes Verbandsmitglied schlägt sein Vorstandsmitglied zur Wahl durch die Verbandsversammlung vor.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen den Vorstand, den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter jeweils nach der Kommunalwahl für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Sofern ein Vorstandsmitglied zur Zeit seiner Bestellung im Dienst eines Mitgliedes steht, scheidet es aus dem Vorstand des Verbandes aus, wenn seine Tätigkeit bei dem Mitglied des Verbandes endet.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist unverzüglich die Neuwahl vorzunehmen. Bis zur Neuwahl führt es seine Geschäfte weiter. Die Neuwahl in den Vorstand wird gemäß Abs. 1 und 2, spätestens in der nächsten Verbandsversammlung vorgenommen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher berufen sind. Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er den Vorstand unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Bei Bedarf kann der Verbandsvorsteher Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen des Vorstandes einladen.

§ 16

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
Das Mitglied der Wasserversorgung Beckum GmbH hat 2 Stimmen, alle anderen Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig geladen und die Mehrheit der Stimmen vertreten sind oder schriftliche Abstimmungen vorliegen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ungeachtet der Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder seine Beschlussfähigkeit anerkennen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und kein Mitglied Einwendungen gegen das schriftliche Verfahren erhoben hat.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Wortlaut schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie ein und entlässt sie, soweit in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (1) Der Verbandsvorsteher erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vorzubereiten und sie auszuführen
 2. die Verbandsbeiträge auszuschreiben und einzuziehen
 3. die ihm durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben
 4. die Verbandsversammlung wenigstens einmal im Jahr über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten

§ 18

Geschäftsführer

Der Verband bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband in den Angelegenheiten der laufenden Geschäfts- und Betriebsführung.
- (3) Der Vorsteher kann den Geschäftsführer zur Vertretung des Verbandes nach außen allgemein oder für bestimmte Fälle bevollmächtigen.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (5) Erklärungen, die dem Verband gegenüber abgegeben werden, gelten als dem Verband zugegangen, wenn sie bei dem Vorsteher oder beim Geschäftsführer eingegangen sind.

§ 20

Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Vorschau über vier weitere Jahre auf, soweit sich der Verband im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich betätigt.
- (2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann. Die Verbandsversammlung setzt für jedes Jahr den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachtragspläne fest.

- (3) Der Finanzplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagen-Neubau, -Änderungen und -Ersatz und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (4) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge (Beiträge usw.) und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die für die Tilgung aufgenommener Darlehen erforderlichen Abschreibungen sind angemessen im Erfolgsplan zu berücksichtigen.
- (5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Alle Überschreitungen des Wirtschaftsplanes sind der Verbandsversammlung zur nachträglichen Festsetzung vorzulegen.

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.
- (2) Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Verbandes geben.
- (3) Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder; er darf weder Gewinn erzielen noch Verluste ausweisen.
- (5) Sofern sich beim Jahresabschluss ergibt, dass die Erträge die Aufwendungen übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag als Verbindlichkeit den Verbandsmitgliedern 3 Jahre lang vorgetragen und mit Unterdeckungen der folgenden Jahre ausgeglichen. Sofern nach Ablauf der 3 Jahre der Unterschiedsbetrag nicht vollständig ausgeglichen ist, wird der verbleibende Restbetrag zurückvergütet.
Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, so ist der Unterschiedsbetrag von den Verbandsmitgliedern als Beitragsnachzahlung aufzubringen. Sowohl bei der Verrechnung mit Unterdeckungen und der Beitragsrückerstattungen als auch der Beitragsnachzahlung sind die Unterschiedsbeträge jeweils im Verhältnis der Beitragszahlungen nach § 26 Abs. 1 und 3 des Jahres, in dem der Unterschiedsbetrag entstanden ist, auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (6) Die Rechnungslegung des Verbandes erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (7) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 23

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht ist neben dem Jahresabschluss und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers die wichtigste Grundlage für die Unterrichtung der Organe des Verbandes und gliedert sich in den Lagebericht und eine Erläuterung der einzelnen Posten der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Abschlussbericht). Er wird zusammen mit dem Jahresabschluss erstellt.

§ 24

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres von einem Abschlussprüfer zu prüfen, der Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1, Satz 1 HGB sein muss.
- (2) Der Vorstand stellt die Jahresbilanz, die den Vermögens- und Schuldenstand auszuweisen hat, und die Jahreserfolgsrechnung, in der alle Erträge und Aufwendungen zu erfassen sind, auf und legt sie mit allen Unterlagen möglichst im ersten Halbjahr des dem Abschluss folgenden Wirtschaftsjahres dem von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer des Verbandes vor.

§ 25

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Mit den Beiträgen sind die nach Abzug anderer Erträge, die nicht Verbandsbeiträge sind, verbleibenden Aufwendungen im Sinne einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Erfolgsrechnung zu bestreiten. Zu den Aufwendungen gehören auch Abschreibungen im Rahmen der anerkannten Abschreibungssätze.
- (3) Die Beiträge werden jährlich im Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes vorläufig veranschlagt und nach Aufstellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Der Verbandsvorsteher stellt die Beitragsliste gemäß dem Erfolgsplan für die von den einzelnen Mitgliedern aufzubringenden vorläufigen Beiträge auf und zieht sie von den Mitgliedern durch Bescheid ein.
- (4) Die Beiträge gliedern sich in von der Wasserabgabe unabhängige Kosten (Festkosten) und von der Wasserabgabe abhängige (variable) Kosten. Einzelheiten zu den Festkosten und den variablen Kosten regeln § 26 (1) und (3) sowie die Wasserlieferungsbedingungen des Wasserverbandes.
- (5) Auf die Festbeiträge sind im Laufe des Jahres jeweils zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen zu entrichten. Sie betragen 1/12 des im Erfolgsplan festgesetzten Jahresfestbeitrages. Die Vorauszahlungen sind neu zu bestimmen, wenn sich die Verhältnisse im laufenden Jahr wesentlich ändern und demnach ein Nachtrags-Erfolgsplan erforderlich wird.

- (6) Die variablen Kosten werden monatlich entsprechend der tatsächlichen Wasserabnahme der einzelnen Verbandsmitglieder erhoben.
- (7) Sofern ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann ein Säumniszuschlag erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstandsvorsteher nach dem jeweils vom Verband bei aufzunehmenden Darlehen geltenden Zinssatz festzusetzen ist.
- (8) Gegen die Beitragsveranlagung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wasserverband Aa-bach-Talsperre zu erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung für die Beitragszahlung.
- (9) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (10) Sobald der Jahresabschluss von der Versammlung genehmigt ist, werden die endgültigen Beiträge vom Vorstandsvorsteher festgesetzt.

§ 26

Beitragsmaßstab

- (1) Die Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der Verbandsanlagen einschließlich der von der Wasserabgabe unabhängigen Betriebskosten sind von den Verbandsmitgliedern als Festbeiträge in folgendem Verhältnis zu tragen:

Kreis Paderborn	15,97 %
Kreis Soest	11,13 %
Lörmecke Wasserwerk GmbH, Erwitte	19,74 %
Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum	25,00 %
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH, Rheda-Wiedenbrück	15,00 %
Wasserwerke Paderborn GmbH, Paderborn	13,16 %

- (2) Entsprechend diesem Verteilungsverhältnis haben die Verbandsmitglieder Anspruch auf einen Anteil der jeweils verfügbaren Vorhaltemenge und Vorhalteleistung. Über die jeweils verfügbare Vorhaltemenge und Vorhalteleistung entscheidet der Vorstandsvorsteher.
- (3) Die von der Wasserabgabe abhängigen (variablen) Betriebskosten sind von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer jährlichen Abnahme als variable Beiträge zu tragen.
- (4) Zu den Beiträgen, die nach Abs. 1 aufzubringen sind, gehören nicht die Kosten des Hochwasserschutzes.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Beitragsveranlagung nach den vom Vorstand zu beschließenden Veranlagungsregeln.
- (6) Wenn ein Verbandsmitglied gegen seinen Willen ganz oder teilweise seine Bezugsrechte verliert und anderweitig diese Bezugsmengen beschaffen muss, so ist dieses Mitglied finanziell so zu stellen, dass es das Wasser zu gleichen Bedingungen wie aus dem Verband erhält. Der Ersatz ist von denjenigen zu leisten, die die Vorteile erhalten.
- (7) Sofern die Verbandsanlagen zum Vorteil eines Mitgliedes oder Ausübungsberechtigten über das gem. § 4 festgesetzte Unternehmen oder den Plan hinaus erweitert werden, sind die hierdurch entstehenden Herstellungskosten abweichend von Absatz 1 insoweit von diesem Ausübungsberechtigten bzw. Mitglied allein zu tragen, als die Kosten nicht durch

Landeszuwendungen abgedeckt sind, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 27

Wasserverteilung

- (1) Die Ansprüche auf Trinkwasserbezug regeln sich nach § 26.
- (2) Mitglieder können anderen Verbandsmitgliedern Eigenbezugsanteile nach Zustimmung des Verbandes zur Ausübung überlassen.

Die Konditionen hierfür regeln die Mitglieder untereinander. Einer solchen Überlassung muss der Verband zustimmen, wenn hierdurch die Bezugsrechte anderer Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Festbeiträge werden entsprechend den verlagerten Bezugsanteilen erhoben. Die Abrechnung der variablen Beiträge erfolgt nach tatsächlicher Wasserabgabe.

§ 28

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat für die Durchführung des Verbandsunternehmens hauptberufliche Dienstkräfte einzustellen.
- (2) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in Einzelfällen Bedienstete als Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf Zeit oder auf Lebenszeit anstellen.
- (3) Oberste Dienstbehörde der Beamten des Verbandes ist der Vorstand.

§ 29

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23. Juli 1957 (GV. NW S. 213) zugestellt.
- (2) Die nach Wasserverbandsgesetz und Satzung für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.

§ 30

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde und zugleich obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31

Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von über 10 000,- EUR,
 2. zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe über 100 Mio. EUR,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und die Bediensteten des Verbandes sind nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Datenschutzgesetzes verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in dieser Fassung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und ersetzt die vom 28. 5. 1996.
- (2) Die bestehenden Organe bleiben bis zur Neuwahl nach der nächsten Kommunalwahl im Amt.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 18. November 2013.

Detmold, den 21. Januar 2014

54.1-82.04.31

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag:

gez. Denkhaus

Bekanntmachung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Aabach-Talsperre vom 18. November 2013 sowie meine Genehmigung vom 21. Januar 2014 werden hiermit gem. §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7. März 1995 (GV. NRW S. 248/SGV NRW 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, den 21. Januar 2014

54.1-82.04.31

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag:

gez. Denkhaus

(2662)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 59

98. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 1. 2014
53-DO-0093/13/3.9.1.2.1-Ph/Harz

Die Firma Drahtwerk Altena GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 16. 8. 2013, vervollständigt am 16. 12. 2013, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung **einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Drahtwaren mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern** mit einer Verarbeitungskapazität von 500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde nach Nr. 3.9.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Am Hünengraben 1 in 58762 Altena, Gemarkung Altena, Flur 33, Flurstücke 49, 181 und 182 beantragt.

Gegenstand des Antrages sind nunmehr folgende relevante Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Zinkphosphatierungs- und Kupferbadanlage statt der bisher genehmigten elektrolytischen Phosphatierungsanlage.
2. Verfahrenstechnische Optimierungen durch geänderte Einsatzstoffe und Nutzvolumen der Bäder in der Betriebseinheit (BE), BE 02 (Patentierung), BE 03 (Durchlaufbeize), BE 04 (Verzinkungsanlage) und BE 05 (Phosphatierung).
3. Optimierung des Umgangs mit vorhandenen Gefahrstoffen durch Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers.
4. Änderungen in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Nummern 7.4 bis 7.9 des Genehmigungsbescheides vom 24. 10. 2008.
5. Die Betriebszeiterweiterung von ursprünglich Sonntag 22.00 bis Samstag 22.00 Uhr auf zukünftig Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

Die Durchlaufverzinkungsanlage gehört zu den unter Nummer 3.8.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 500 kg bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG anhand der Schutzkriterien der Anlage 2 Nr.2 des UVPG erforderlich.

Im Rahmen der nach § 3c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Philippi

(237)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 64

99. Antrag der Firma GEFO Gesellschaft für Oberflächenveredelung mbH + Co KG, Wagenbergstraße 55, 59759 Arnsberg vom 12. 1. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Galvanikanlage gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 24. 1. 2014
53-LP-0010486.1-G 03/12-Bor

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Galvanikanlage gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59759 Arnsberg, Wagenbergstraße 55, Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 31, Flurstück 954.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Verfahrenstechnische Optimierung des Galvanik-Automat (BE 1) durch Integration der Färberei in den Galvanik-Automaten und Austausch von Elektrolyten aufgrund von Gefahrstoffsubstitutionen mit Änderungen im Verfahrensablauf; Das Wirkbadvolumen des Galvanik-Automat wird von 46,08 m³ auf 41,54 m³ verringert.
2. Inbetriebnahme der Technikumsanlage als Galvanik-Handanlage für den kontinuierlichen Betrieb (BE 2). Das Wirkbadvolumen der Galvanik-Handanlage beträgt 20,09 m³.
3. Neustrukturierung der Entschichtung (BE 4) durch Aufstellung der Entschichtung als separate Anlage und Ergänzung um weitere Entschichtungsverfahren; Das Wirkbadvolumen der Entschichtung beträgt 6,61 m³.
4. Verfahrenstechnische Optimierung in der Abwasserbehandlungsanlage durch Aufstellung eines zusätzlichen Nachbehandlungsbeckens.
5. Neuerrichtung eines Chemikalienlagers;
6. Aufstellung eines Mischbehälters zum Ansetzen von Elektrolyten;
7. Erweiterung der Betriebszeit auf werktäglich kontinuierlichen Betrieb von sonntags 22.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr. LKW-Verkehr für An- und Auslieferungen findet nur an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr statt.

Das gesamte Wirkbadvolumen aller Wirkbäder erhöht sich von 46,08 m³ auf 68,24 m³.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVP vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(330)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 65



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

100. Auebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 348 528 696 hat das Auebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 348 528 696 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 5. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Auebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 7/14

Bochum, 23. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 65

101. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 11. 10. 2013 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. 335 066 411 und 335 066 940 sind bis zum Ablauf der Auebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 335 066 411 und 335 066 940 werden für kraftlos erklärt.

S 93/13

Bochum, 27. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 65

102. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 11. 10. 2013 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. 330 124 082, 330 128 216, 341 170 868 und 341 179 620 sowie die Sparbücher Nrn. 330 137 126, 430 634 048 und 441 657 442 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 330 124 082, 330 128 216, 341 170 868 und 341 179 620 sowie die Sparbücher Nrn. 330 137 126, 430 634 048 und 441 657 442 werden für kraftlos erklärt.

B 92/13

Bochum, 27. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 66

103. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 712 128

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 30. 1. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 66

104. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 326 706 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 29. 1. 2014

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 66

105. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 31 340 193

Nr. 31 326 903

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 29. 1. 2014

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 66

106. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 306 034 489, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 28. 1. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 66

107. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 781 911 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 27. 1. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 66

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Forstbetriebsgemeinschaft Elspe“ wird hiermit aufgelöst. Etwaige Forderungen sind an den Liquidator zu richten.

Forstbetriebsgemeinschaft Elspe

1. Vorsitzender Georg Happe

Obermelbecke 1

57368 Lennestadt (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Automobilclub Kamen im ADAC e.V.“ ist aufgelöst. Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten.

Wolfgang Schmücker, Schweriner Straße 2,
59425 Unna

Bärbel Müller, Memelstraße 11, 59174 Kamen (37)

Auflösung eines Vereins

Kanzlei Uphoff & Henke

Stockumer Straße 30

59368 Werne

Die Mitgliederversammlung des Erzeugerzusammenschlusses Biofleisch NRW w.V. vom 11. 12. 2013 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Zum Liquidator wurde Herr Hugo Gödde bestellt. (35)



Helfen Sie mit, Kindern eine Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie 
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**